Frauen Sport Verein Gütersloh 2009 e.V.



FSV Gütersloh 2009 e.V. Geschäftsstelle c/o Tönnies-Arena (KR)

In der Mark 2 33378 Rheda-Wiedenbrück

Postadresse: Postfach 1661 33246 Gütersloh

geschaeftsstelle@fsv-gt.net www.fsv-gt.net

Vorlage Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung am 02.10. 2019 die nachfolgend abgedruckte umfassend überarbeitete Satzung zur Abstimmung vor.

Dazu gibt der Vorstand folgende Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung wurde anlässlich der Vereinsgründung im Jahr 2009 verabschiedet und ist in die Jahre gekommen. Die vorgeschlagene Neufassung orientiert sich an der gelebten Wirklichkeit und berücksichtigt aktuelle gesetzliche Regelungen.

Abgesehen von geänderten Formulierungen, die insbesondere der Klarstellung dienen, sollen im Wesentlichen folgende Bestimmungen geändert werden:

- Einführung einer Beitragsordnung
- Flexibilisierung der Wahlperiode der Vorstandsmitglieder Dadurch notwendig geworden ist die Flexibilisierung des Wahlrhythmus der Vorstandswahlen.
- Streichung der Vorschriften über den Aufsichtsrat.
 Der Grund liegt im Wesentlichen darin, dass der Aufsichtsrat seit Jahren personell nicht mehr zu besetzen ist.

Auf den folgenden Seiten ist die Neufassung der aktuellen Satzung gegenübergestellt, sodass die Änderungen besser nachzuvollziehen sind. Die wesentlichen Änderungen sind darüber hinaus farblich gekennzeichnet.

Vorstand

- 1. Vorsitzender Sebastian Kmoch
- Vorsitzende

 Eva Hüwe

 Geschäftsführer

 Michael Horstkötter

Bankverbindungen:

Volksbank Gütersloh Konto-Nr.: 1021927600

IBAN:

DE40 4786 0125 1021 9276 00

Bankverein Werther Konto-Nr.: 8305900700

IBAN:

DE11 4726 0121 8305 9007 00

Sparkasse Gütersloh Konto-Nr.: 3009497

IBAN:

DE68 4785 0065 0003 0094 97

Steuer-Nr.:

351/5913/6588 – FA Gütersloh

Vereinsregister:

VR 1354 - AG Gütersloh













1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen Frauen Sport Verein Gütersloh 2009 e.V. Die Abkürzung ist FSV Gütersloh 2009.
- II. Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß und Rot.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
- IV. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e. V. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB- Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und

Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im

Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und

DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

Der Verein ist auch Mitglied in den Landesfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Die Sonderbestimmungen des DFB gem. den Anlagen 1 (für die Frauen Bundesliga) und Anlage 2 (für die B-Juniorinnen Bundesliga) sind Bestandteile dieser Satzung.

V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand darf dieses bei Bedarf ändern.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Änderung

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateurbestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Keine Änderung

V. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und rassischen Bindungen.

Keine Änderung

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

Keine Änderung

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Aufsichtsrat anrufen.
 - Dieser entscheidet endgültig.
- II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen begangener schwerwiegender Straftat, die rechtskräftig abgeurteilt wurde,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung vor dem Aufsichtsrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Aufsichtsrat entscheidet dann endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf den Ausschluss mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen begangener schwerwiegender Straftat, die rechtskräftig abgeurteilt wurde,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Keine Änderung

§ 8 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (einschließlich Abteilungs- und Jugendversammlungen) mit der Maßgabe, dass Mitglieder bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres nur in der Jugendversammlung stimmberechtigt sind.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes und der ihm angeschlossenen Verbände zu verhalten sowie die Regeln und Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Keine Änderung

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Aufsichtsrat.
- II. Mitglied in einem Vereinsorgan kann nicht sein,
- a) wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Teilnehmern am Spielbetrieb/Vereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/ oder an ihnen bedeutend beteiligt sind;
- b) wer Mitglied von Geschäftsführungsoder Kontrollorganen anderer
 Teilnehmer am Spielbetrieb ist.
- III. Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch die neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

IV. Anfechtung von Beschlüssen

Ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen.

§ 9 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

Sonst keine Änderung

Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung. Danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

V. Rücktritt/Niederlegung

Jedes in ein Organ gewählte Mitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund nennt, nicht zur Unzeit tun. Dem Verein sollte angemessene Zeit gelassen werden, das freiwerdende Amt kommissarisch anderweitig zu besetzen.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in (auch Schatzmeister/in)
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in

Er kann um ein weiteres Mitglied erweitert werden:

- dem/der Sportwart/in
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer*in
 - dem/der stellvertretenden
 Geschäftsführer*in
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

-

Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Verwarnungen
- Verweise
- Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb auf Zeit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Haftung) ist:
 - der/ die Vorsitzende
 - der/ die stellvertretenden Vorsitzende
 - der/ die Geschäftsführer/in
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - der/die Sportwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer hiervon immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenzbzw. Vertragsspielern/innen können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit auch von mindestens einem Vorsitzenden unterzeichnet sein.

Keine Änderung

III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Einer der beiden Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenzbzw. Vertragsspielern*innen können nur schriftlich abgeschlossen werden.

Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrats herbeigeführt werden, und zwar für jeden Einzelfall. Die Befreiung von der Beschränkung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Es erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialversicherungs- rechtlichen Bestimmungen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird (Selbstkontrahierungsverbot). Eine

(Selbstkontrahierungsverbot). Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, und zwar für jeden Einzelfall vor Abschluss des Rechtsgeschäfts.

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen der Verbände.

Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung.

IV. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Finanz- und Wirtschaftsplan zu erstellen.

Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung.

IV. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Hiervon kann abgewichen werden,
wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Jedes
Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene
Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung Neufassung

- V. Um Stetigkeit in der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder jährlich abwechselnd gewählt, und zwar in den geraden Kalenderjahren
 - der/ die Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Sportwart/in

in den ungeraden Kalenderjahren

- der/ die stellvertretende Vorsitzende
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- VI. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalte. Für die Gewährung der Vergütung ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes erforderlich, dieser Beschluss ist dann durch den Aufsichtsrat zu bestätigen.

- V. Die Vorstandsmitglieder sollen j\u00e4hrlich abwechselnd gew\u00e4hlt werden und zwar in den geraden Kalenderjahren
 - der/ die Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer*in

in den ungeraden Kalenderjahren

- der/ die stellvertretende Vorsitzende
- der/ die stellvertretende Geschäftsführer*in

VI. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Für die Gewährung der Vergütung ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter/innen und der/ die Vereinsjugendwart/in werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und durch den Vorstand bestätigt.

§ 11 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiter/innen werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 12 Aufsichtsrat

I. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 jedoch maximal 5 Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Der Aufsichtsrat arbeitet ehrenamtlich.

Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates des Vereins dürfen vom Vorstand ausgewählt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten soll die schriftliche Einverständniserklä1ung des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorschlag ist mindestens 1Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge können im Ausnahmefall noch vom Vorstand zu gelassen werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollten die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten zum Aufsichtsratsamt orientieren. Im Rahmen der Entscheidung sind insbesondere auch solche Umstände in der Person eines Kandidaten zu berücksichtigen, die einen möglichen Interessenkonflikt (vgl. § 9) befürchten lassen. Zur Wahl sind mehr Kandidaten zulässig als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind.

Die Vorschriften über den Aufsichtsrat werden komplett gestrichen.

Die Nummerierung der folgenden Vorschriften ändern sich dementsprechend.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dieses erst in der Endfassung vollzogen.

Jedes Mitglied hat beim Wahlvorgang so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmanzahl muss eine Stichwahl ausgeführt werden.

Scheiden von der
Mitgliede1versammlung gewählte
Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus
ihrem Amt, so rückt der bei der letzten
vorangegangenen Wahl
stimmenhöchste Kandidat bis zur
nächsten ordentlichen
Mitgliederversammlung nach. Dort
erfolgt die Nachwahl für die restliche
Amtsdauer des vorzeitig
ausgeschiedenen
Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestimmung ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder

auf einer anderen Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

II. Vorsitz und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliede1versa1nmlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

III. Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgaben sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Aufsichtsrat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

IV. Aufsichtsratssitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/ die Vorsitzenden, auf Einladung von mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern oder durch Vorstandsbeschluss.

Die Vorstandsmitglieder können auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder und
Aufsichtsratsmitglieder dürfen an
Beratungen und Abstimmungen nicht
teilnehmen, wenn der Gegenstand der
Aussprache oder Beschlussfassung in
rechtlicher oder wirtschaftlicher
Hinsicht unmittelbare oder mittelbare
Auswirkungen für sie persönlich, nahe
Angehörige oder verbundene
Unternehmen haben. Ein unter Verstoß
gegen diese Bestimmung gefasster
Beschluss ist nichtig.

Der Aufsichtsrat kann mit
Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur
Berufsverschwiegenheit verpflichtete
Personen für die Vorbereitung von
Beschlüssen und für die Kontrolle der
Durchführung von Beschlüssen
hinzuziehe. Der Aufsichtsrat wird dabei
vom Vorsitzenden und einem weiteren
Mitglied vertreten.

V. Aufgaben

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Er nimmt zu Beginn (spätestens bis Ende Januar) eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanz- und Wirtschaftsplan entgegen. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer - soweit erforderlich - und verabschiedet den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss mit Geschäftsbericht.

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser im Einzelfall den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand von seiner Einwilligung abhängig machen.

In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates durch den Vorstand vorher schriftlich einzuholen:

- Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen,
- Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigen,
- Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge,

VI. Haftungsbeschränkung

Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- II. Eine außerordentliche
 Mitgliederversammlung findet statt,
 wenn das Interesse des Vereins es
 erfordert oder wenn 1/10 der
 stimmberechtigten Mitglieder es
 schriftlich unter Angabe der Gründe
 beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers/in
 - · Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Geschäftsführer/innen
 - Entlastung und Wahl des Aufsichtsrates
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- II. Eine außerordentliche
 Mitgliederversammlung findet statt,
 wenn es das Interesse des Vereins
 erfordert oder wenn 1/10 der
 stimmberechtigten Mitglieder diese
 schriftlich unter Angabe der Gründe
 beim Vorstand beantragt.
 Die Einberufung kann ebenso durch
 einen Vorstandsbeschluss erfolgen,
 soweit der Vorstand eine Befreiung vom
 Selbstkontrahierungsverbot (§ 10 III) für
- III. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichenMitgliederversammlung

erforderlich hält.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers*in
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von
Mitgliederversammlungen erfolgt durch
Veröffentlichung der Tagesordnung sowie
der Anträge in der Vereins- und/ oder
Stadionzeitung und/oder per E-Mail an
solche Mitglieder, die dem Verein eine EMail-Adresse mitgeteilt haben. Zwischen
dem Tag der Einberufung und dem Termin
der Versammlung muss eine Frist von
mindestens vierzehn Tagen liegen; als Tag
der Einberufung gilt der spätere Zeitpunkt
von Herausgabedatum der Druckschrift
und Absende Datum der E-Mail.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handeln, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung während der Mitgliederversammlung kann nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag demzufolge als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann eine(n) andere(n) Versammlungsleiter*in bestimmen. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

erforderlich.

Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Alle Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates beschlossen.
- II. Der Jugend ist im Vereinsleben ein angemessener Platz und demgemäß ein Mitspracherecht einzuräumen. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung eines Vereinsjugendausschusses, die Wahl eines/eines Vereinsjugendwartes/wartin und eines/ eines Vereinsjugendsprechers/-sprecherin sowie über die Jugendsprecher/innen in den Fachausschüssen sind in der Jugendordnung zu regeln. Änderungen der Jugendordnung werden nach Anhörung des Vereinsjugendausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei gelten die Bestimmungen über die Vereinssatzung sinngemäß.

§ 18 wird gestrichen

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/ der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/ in zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der
Mitgliederversammlungen und des
Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit
und Abstimmungsergebnis jeweils ein
Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der
Mitgliederversammlung ist von dem/der
Versammlungsleiter*in und dem/der
Schriftführer*in zu unterschreiben und in
der nächsten Vorstandssitzung zu
genehmigen.

§20 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Schulden an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Keine Änderung

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.06.2009 beschlossen worden.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am XX.XX.XXXX beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder gegen die Regelungen der Gemeinnützigkeit bzw. des DFB verstoßen, gelten insoweit die bisherigen Bestimmungen bis zu einer Neuregelung weiter.